



Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XXIV. Von Botten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Policey-Ordnung.

37

Vom Kalbe	9. pf.
Vom Schaff vnd Hamel	1. gr.

An Pflug vnd Düngelohn wird gegeben vnd zwar für einen Morgen zu pflügen 18. gr.
 Für Pflügen vnd Säen aber soll gegeben werden von einem Morgen Winter-Roggan oder Gersten 20. gr.
 Habern vnd Rawfutter aber 22. gr.
 Vom Tag zu düngen mit 4. Pferden 1. Rthl.
 vnd auf jedes Pferd ein Spind Habern. An den Orten aber da hißhero dieses geringer gelassen bleibt es darbey.

XXIV.

Von Hotten.

D enen soll gegeben werden von einer Meile inner Stifts	3. gr.
Ausserhalb Stifts	4. gr.
Von einem Tag Wartgeld	7. gr.
Wo sie aber im außwarten die Kost bekommen / gibt man ihnen	2. gr.

XXV.

Von den Dienstbotten / Knechten vnd Mägden.

Wird hiemit geordnet vnd gesetzet / daß einer dem andern dieselbige mit verleittenden Reden / Gaben / oder Verheißungen nicht abwendig / oder seinem Herrn zu wider mache / bey Straff von Sechs Marchen. Sondern